

wertet werden. Diese Aspekte werden zum jetzigen Zeitpunkt noch untersucht.

Soweit sich die Frage auf konkrete Investitionsprüfverfahren nach den §§ 55 und folgende der Außenwirtschaftsverordnung bezieht, sind verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen berührt. Diese nicht öffentlich verfügbaren Angaben ermöglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der beteiligten Unternehmen und Personen. Sie könnten zu Beeinträchtigungen im unternehmerischen Wettbewerb führen. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen zu geführten Investitionsprüfverfahren als Verschlussache „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Sie können dort eingesehen werden.

73. Abgeordneter
Siegbert Droese
(AfD)
- Bestehen oder bestanden zwischen Bundesbehörden und der Firma Grauhaus Germany GmbH aus Berlin bzw. Bilaal Geschäftsbeziehungen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 10. Mai 2021**

Zu Einzelheiten der Vertragsbeziehung über partikelfiltrierende Halbmasken zur Grauhaus Germany GmbH erteilt das Bundesministerium für Gesundheit keine Auskunft, da insoweit Rechte Dritter, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt sind.

Bei allen anderen Ressorts wurden im Rahmen der Prüfung mit den Fristen, die für die Beantwortung von Schriftlichen Fragen vorgegeben sind, keine Geschäftsbeziehungen zur Firma Grauhaus bzw. Herrn Bilaal Z. festgestellt.

74. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe hat die Bundesregierung Rüstungs-/Waffenexporte an Israel in den Jahren 2020 und 2021 bereits genehmigt bzw. in welcher Höhe sind Genehmigungen im noch laufenden Jahr 2021 geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 14. Mai 2021**

Im Jahr 2020 wurden für den Export von Rüstungsgütern nach Israel Genehmigungen im Wert von 582,4 Millionen Euro erteilt. Im Jahr 2021 wurden bislang entsprechende Genehmigungen im Wert von 11,4 Millionen Euro erteilt. Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185). Danach

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

unterrichtet die Bundesregierung über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen und sieht von darüber hinaus gehenden Auskünften ab.

Dies umfasst Auskünfte zu möglichen anhängigen und noch nicht beschiedenen Antragsverfahren.

75. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung im Hinblick auf ihre Rüstungsexportpraxis an Israel nach Zustimmung zu der Resolution des UN-Menschenrechtsrates A/HRC/46/L.31 vom 15. März 2021, in der unter Abschnitt 16 ein Waffenembargo gegen Israel vorgesehen ist, auch vor dem Hintergrund, dass das Bonn International Center for Conversation (BICC) die Einhaltung für Waffenexporte durch Israel als kritisch ansieht und zahlreiche internationale Menschenrechtsorganisationen Israel vorwerfen, systematisch Internationales Recht zu brechen, und wird die Bundesregierung nach Zustimmung zu der oben genannten Resolution die eigenen Rüstungs- und Waffenexporte an das Land stoppen (wenn ja, wann und wenn nein, warum nicht; (vgl. <https://undocs.org/A/HRC/46/L.31> [1])?)

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 14. Mai 2021**

Die Resolution des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen A/HRC/46/L.31 vom 15. März 2021 enthält unter Ziffer 16 keine Forderung nach einem Waffenembargo, sondern die Aufforderung zu einer strikten Rüstungsexportkontrolle.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung, des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung vom 16. September 2019 und des Vertrags über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“) sowie die am 26. Juni 2019 in geschärfter Form verabschiedeten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“.

Für die Existenz und Sicherheit Israels hat Deutschland eine besondere Verantwortung.